

Regierungsratsbeschluss

vom 16. November 2004

Nr. 2004/2317

KR.Nr. A 112/2004 (DBK)

Auftrag Fraktion FdP/JL: Einführung von Schulverträgen in der obligatorischen Schulzeit (23. Juni 2004); Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, in jedem Schulhaus und in jeder Gemeinde den jeweiligen Verhältnissen angepasste Schulverträge zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Kindern, Eltern und den Schulbehörden einzuführen.

Die Schulverträge sollen in einem Dialogprozess unter Einbezug aller genannten Anspruchsgruppen entstehen und zum Ziel haben, dass Rollen geklärt, gegenseitig Ansprüche vereinbart oder ausgeschlossen werden und Grundregeln für eine motivierende und disziplinierte Schulkultur entstehen. Die Verträge beinhalten auch Spielregeln zur Förderung der physischen Fitness der Kinder zusätzlich zu den obligatorischen Turnstunden. Diese Schulverträge werden von den lokalen Anspruchsgruppen periodisch angepasst.

2. Begründung

Lehrerinnen und Lehrer haben heute verschiedenen Ansprüchen, die von verschiedenster Seite an die Schule herangetragen werden, zu genügen. Diese Ansprüche stehen oft unreflektiert und undiskutiert im Raum. Lehrerinnen und Lehrer und lokale Schulbehörden können oft nicht auf eine produktive Art und Weise damit umgehen. Diese Ansprüche führen tendenziell dazu, dass das Aufgabenfeld der Schule ausgeweitet wird und die Verantwortung der Kinder und Eltern abnimmt. Das ist nicht im Sinn einer produktiven Schulentwicklung und auch nicht im Sinn der Entwicklung der Kinder zu selbstverantworteten und selbstbewussten Individuen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Grundlagen

Artikel 302 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) verpflichtet die Eltern zur Zusammenarbeit mit der Schule, betont aber gleichzeitig die Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Eltern. Die Kantonsverfassung (Artikel 104 Absatz 1), das Volksschulgesetz (§§ 1, 60 Absätze 1 und 3 und 72 Absatz 2) sowie der Lehrplan für die Volksschule von 1992 (Leitideen, Allgemeine Leitideen für die Volksschule, Kapitel 3 und Kapitel Schule und Familie) regeln die Zusammenarbeit zwischen Schule, Lehrpersonen und Elternhaus.

Eltern und Schulen stehen als gleichgestellte Partnerinnen einer Aufgabe gegenüber, die sie soweit als möglich in Zusammenarbeit lösen sollen. Dennoch haben die Eltern insofern den Vorrang, als ihre Pflicht die ganze Erziehung erfasst, auch wenn sie ihren Auftrag nicht allein erfüllen müssen. Die Schule ihrerseits erbringt die Ausbildung selbständig, nicht im Auftrag der Eltern, unterstützt aber gleichzeitig deren Arbeit.

3.2 Ausgangslage

Schülerinnen und Schüler, Eltern, Unterrichtende und Behörden haben je eine eigene besondere Funktion im ausgeklügelten Zusammenspiel für Erziehung und Bildung. Die gesetzlichen Grundlagen beschreiben zwar die einzelnen Zuständigkeiten und Aufgaben, die Koordination und das Funktionieren hängen jedoch weitgehend von der Umsetzung vor Ort ab. Dafür wurden ergänzende lokale Dokumente und Instrumente wie Schulordnungen, Schulhausordnungen und Klassenvereinbarungen geschaffen. Broschüren zu Beginn des Schuljahres und Merkblätter während des Schuljahres stellen die Informationen sicher.

Häufig gelingt die partnerschaftliche Kommunikation und die Zusammenarbeit, manchmal aber misslingt sie. In der Regel sind dann Verantwortungen und Zuständigkeiten zu wenig klar benannt, erkannt und kommuniziert, Erwartungen und Ansprüche nicht deckungsgleich.

3.3 Vernetzung mit der Geleiteten Schule

Im Frühjahr 2005 wird über die Volksinitiative "Gute Schulen brauchen Führung" und den vom Kantonsrat am 03.11.2004 (KRB Nr. VI 138/2004) verabschiedeten Gegenvorschlag abgestimmt. Der Kantonsrat beantragt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern die flächendeckende Einführung von Geleiteten Schulen im ganzen Kanton. Ein Ziel der Geleiteten Schule ist eine für das Lernen förderliche Schulkultur im Zusammenspiel aller an der Schule Beteiligten. In den Geleiteten Schulen kann diese Kultur, strategisch und operativ gesteuert, mit Leitbild und Leitideen aufgebaut und mit jährlichen Schwerpunkten umgesetzt werden. In diesem Prozess sind Vereinbarungen ein wirksames Instrument, um Funktionenbewusstsein und Verbindlichkeit aller Partnerinnen und Partner zu schaffen. Wir sprechen bewusst von Vereinbarungen, da wir mit diesem Begriff sowohl den Dialog verbinden wie auch den Einbezug von jungen Menschen gewährleistet sehen.

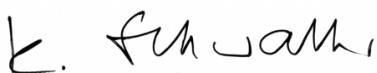
3.4 Vorgehen

Mit der flächendeckenden Umsetzung von Geleiteten Schulen sollen auch Schulvereinbarungen eingeführt werden. Sie werden im Entwicklungsprozess einer Schule zur Geleiteten Schule zu einem Qualitätsmerkmal im Qualitätsmanagement der Schule. Die strategische Zuständigkeit liegt bei der Schulbehörde, die operative bei der Schulleitung. Schulvereinbarungen enthalten Funktionen, Verantwortlichkeiten, Pflichten, Rechte der Partnerinnen und Partner und Sanktionen bei Nichteinhalten. Sie werden von der Schule im Sinn eines Vorschlages erarbeitet, mit den Schülerinnen und Schülern thematisiert, an einer gesamtschulischen Veranstaltung den Eltern vorgestellt und ausgehandelt sowie gemeinsam in Kraft gesetzt. Individuell werden sie im Rahmen des Beurteilungsgesprächs als Gesprächsthema aufgenommen. Die Kinder werden im Verlauf ihrer Schulzeit kontinuierlich hingeführt zur stärkeren Übernahme von Selbstverantwortung. Schulvereinbarungen sollen periodisch angepasst werden, in der Regel jeweils nach eingehender Überprüfung der Leitideen.

4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung des Auftrags mit folgendem Wortlaut:

Der Regierungsrat wird beauftragt, im Rahmen der flächendeckenden Einführung von Geleiteten Schulen die Voraussetzungen zu schaffen, dass in jeder Schulgemeinde den jeweiligen Verhältnissen angepasste Schulvereinbarungen zwischen Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schülern, Eltern und Schulbehörden eingeführt werden.



Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (8) Gi, VEL, DA, PSt, RYC, MM, em

Amt für Volksschule und Kindergarten (12) B, Wa, HI, Di, RF, mb, stu (Ablage)

Amt für Mittel und Hochschulen (2) AB, YJ

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (2)

Direktion Pädagogische Fachhochschule (2)

Verband Lehrerinnen und Lehrer Solothurn (LSO), Hauptbahnhofstrasse 5, 4500 Solothurn

VPOD, Postfach 316, 4503 Solothurn

Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), Geschäftsstelle, Postfach 123, 4528 Zuchwil

Verband der Gemeindebeamten des Kantons Solothurn (VGS), B. Fröhlicher, Präsident,
Oberfeldstrasse 16, 4528 Zuchwil

Privatschulen (7) *Versand durch AVK*

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat